



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 37 – Nr. 13 – 12.10.2011
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Asien-Orient-Instituts (AOI) der Universität Tübingen (Neufassung und Änderung)	690
Geschäftsordnung des Zentrums für Quantitative Biologie der Universität Tübingen (QBiC – Quantitative Biology Center)	694
Nutzerordnung des Zentrums für Quantitative Biologie der Universität Tübingen (QBiC - Quantitative Biology Center)	697
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Friedensforschung und Internationale Politik mit akademischer Abschlussprüfung Master	700
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Bachelor Sportwissenschaft mit den Schwerpunkten Sportmanagement, Sportpublizistik und Gesundheitsförderung	701
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den inter fakultären M.A.-Studiengang „Politik und Gesellschaft Ostasiens“ (Master of Arts) der ehemaligen Fakultät für Kulturwissenschaften und Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften	705
Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils für das Fach Medieninformatik der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge Informatik, Bioinformatik und Medieninformatik mit akademischer Abschlussprüfung der bisherigen Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften	707
Achte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge der bisherigen Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M. Sc.), Besonderer Teil B.2 für den Studiengang Bachelor of Science in International Business Administration	708

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN VON SENAT UND UNIVERSITÄTSRAT

Einrichtung des Zentrums für islamische Theologie	711
Einrichtung des Zentrums für Quantitative Biologie	711

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Asien-Orient-Instituts (AOI) der Universität Tübingen (Neufassung und Änderung)

Aufgrund von §§ 8 Abs. 5, 15 Abs. 7 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47), und von § 18 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 15. September 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2010, S. 387), hat der Senat der Universität Tübingen am 21. Juli 2011 die nachfolgende Satzung zur Neufassung und Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Asien-Orient-Instituts (AOI) der Universität Tübingen vom 10. April 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2008, S. 53) beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

Das Asien-Orient-Institut (AOI) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät der Universität Tübingen. Es dient den Benutzungsberechtigten zur Durchführung von Forschung, Lehre und Studium in den auf die Länder Asiens und des Orients bezogenen Regionalwissenschaften sowie in den systematischen Wissenschaften mit einem Fokus auf diese Region. Die Dienstaufsicht über das Asien-Orient-Institut (AOI) übt im Rahmen der Aufgaben der Fakultät der Fakultätsvorstand unter Vorsitz des Dekans¹ der Philosophischen Fakultät aus.

§ 2 Gliederung

(1) Das Asien-Orient-Institut ist gegliedert in:

- die Abteilung für Orient- und Islamwissenschaften,
- die Abteilung für Ethnologie,
- die Abteilung für Indologie und Vergleichende Religionswissenschaft,
- die Abteilung für Japanologie,
- die Abteilung für Sinologie und Koreanistik

(2) Den Abteilungen stehen die Institutsbibliotheken, die technische Ausstattung sowie die Seminar- und Übungsräume gemeinsam zur Verfügung.

§ 3 Vorstand

(1) Das Asien-Orient-Institut wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- (a) jeweils einem Vertreter aus jeder Abteilung des AOI, der der Gruppe der hauptamtlichen Professoren angehört, dessen Arbeitsbereich dem Institut zugeordnet ist und der von den Abteilungen in den Vorstand entsandt wurde, sowie
- (b) zwei Vertretern aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter, die gemäß § 4 Abs. 2 aus dieser Gruppe gewählt wurden. Im Fall, dass ein Geschäftsführer aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter bestellt wurde, wird nur ein weiterer Vertreter aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter hinzu gewählt.

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen und Männer.

(2) Der Geschäftsführende Direktor sowie zwei Stellvertreter werden gemäß § 7 vom Institutsrat aus dem Kreis der im Vorstand vertretenen hauptamtlichen Professoren gewählt.

(3) Der Geschäftsführende Direktor bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und führt sie aus. Er beruft die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Bei Stimmengleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Geschäftsführenden Direktors den Ausschlag.

(4) Der Vorstand tagt in der Regel vor den Fakultätsratssitzungen, jedoch mindestens einmal im Semester. Jedes Mitglied des Vorstands kann unter Angabe des Grundes verlangen, dass der Vorstand einberufen wird.

(5) Der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Jahr eine Institutsversammlung ein, in der die Institutsangehörigen über Vorgänge im Institut und Beratungen im Institutsrat informiert werden.

(6) Die Abteilungen regeln ihre internen Angelegenheiten selbständig. Die Abteilungen verwalten die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel selbst, soweit sie nicht von der Zentralen Verwaltung, dem Dekanat oder dem Institut verwaltet werden.

(7) Die Direktoren der Abteilungen, die von jeder Abteilung aus der Gruppe der hauptamtlichen Professoren selbst bestimmt werden, regeln die internen Angelegenheiten der Abteilung und sind verpflichtet, den Vorstand über alle Veränderungen in der Personal- und Finanzstruktur der Abteilung zu unterrichten.

(8) Der Geschäftsführende Direktor kann durch einen Geschäftsführer unterstützt werden. Dieser ist für die Erledigung der Aufgaben der allgemeinen Verwaltung zuständig. Der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstands.

§ 4 Institutsrat

(1) Dem Institutsrat gehören an:

- (a) der Geschäftsführende Direktor als Vorsitzender
- (b) alle Hochschullehrer des Instituts
- (c) alle habilitierten Mitglieder des Instituts
- (d) der Geschäftsführer des Instituts, sofern bestellt
- (e) je ein Vertreter der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter aus den einzelnen Abteilungen
- (f) zwei Vertreter des nichtwissenschaftlichen Dienstes
- (g) der/die Gleichstellungsbeauftragte des Instituts
- (h) fünf Vertreter der Studierenden.

(2) Die Mitglieder des Institutsrats nach Abs. (1), lit. (e) und (f) werden von der jeweiligen Gruppe bestellt. Die Mitglieder des Institutsrats nach Abs. (1), lit. (h) werden von der Fachschaft der Philosophischen Fakultät aus jeweils unterschiedlichen Studiengängen, die vom AOI selbst oder in Kooperation mit anderen Fächern und Fakultäten angeboten und betrieben werden, bestellt.

(3) Der Institutsrat berät den Vorstand in allen das Institut betreffenden Angelegenheiten gemäß § 5 Abs. 2 und 3.

(4) Der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Semester den Institutsrat ein und leitet die Beratungen. Er unterrichtet den Institutsrat über alle wichtigen Angelegenheiten und Entscheidungen im Institut und den Abteilungen.

§ 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

(1) Das Asien-Orient-Institut erledigt alle bei ihm anfallenden laufenden Verwaltungsangelegenheiten in eigener Verantwortung des Geschäftsführenden Direktors, ggf. auch durch den Geschäftsführer.

(2) Der Vorstand erstellt die Anträge für den zentralen Haushalt, koordiniert die Haushalte der Abteilungen und leitet den Gesamthaushalt an den Dekan weiter.

(3) Der Vorstand entscheidet

- a) über die Verwendung der dem Institut zur Erfüllung zentraler Aufgaben zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
- b) über die Besetzung von Stellen des nichtwissenschaftlichen Personals für zentrale Institutsaufgaben. Im Übrigen fallen die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Die Vorschriften der §§ 11, 12, 16, 17, 19, 20, 23, 24, 25 LHG bleiben unberührt.

(4) Die Abteilungen beschließen über die Verwendung der ihnen durch Fakultätsratsbeschluss zugewiesenen Personal- und Sachmittel, soweit es sich nicht um personen- oder zweckgebundene Zuweisungen handelt. Die Beschlüsse werden dem Geschäftsführenden Direktor bzw. der Geschäftsführung mitgeteilt. Beschlüsse, die nicht mit geltendem Recht in Übereinstimmung stehen, sind vom Geschäftsführenden Direktor zu beanstanden.

(5) Die Verwaltung der Außenstellen in Beijing (Peking Universität), Seoul (Seoul National University) und Kyōto (Dōshisha Universität) obliegt (teils in Abstimmung mit dem Tübinger Mitglied im European Board des ECCS) jeweils der Abteilung für Sinologie und Koreanistik bzw. der Abteilung für Japanologie.

§ 6 Benutzung

(1) Die Einrichtungen des Instituts stehen allen Institutsangehörigen im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung.

(2) Alle Institutsangehörigen können im Rahmen der Dienstaufgaben und der verfügbaren Kapazitäten die Institutseinrichtungen kostenfrei benutzen.

§ 7 Wahlordnung

(1) Das aktive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder des Institutsrats.

(2) Der Geschäftsführende Direktor sowie der erste und der zweite Stellvertreter werden vom Institutsrat in geheimer Wahl aus dem Kreise der im Vorstand vertretenen hauptamtlichen Professoren gewählt. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre, sie beginnt stets am 01. Oktober. Wiederwahl ist möglich. Der Geschäftsführende Direktor sowie die beiden Stellvertreter führen die Dienstgeschäfte bis zur Bestellung der Nachfolger weiter.

(3) Für die Durchführung der Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet. Er besteht aus drei aus dem Institutsrat zu wählenden Mitgliedern.

(4) Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten des Institutsrats sowie die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten aus der Gruppe der Professoren auf sich vereinigen kann. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht,

so ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so wird in einem dritten Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit des Institutsrats zwischen den beiden Kandidaten entschieden, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jedes Mitglied hat bei einem Wahlgang eine Stimme.

§ 8 Fachbereich und Fachbereichsbeirat

(1) Das AOI ist Teil des Fachbereichs "Asien- und Orientwissenschaften" der Philosophischen Fakultät.

(2) Wenn neben dem AOI keine anderen Institute in diesem Fachbereich vertreten sind, nehmen der Direktor bzw. seine Stellvertreter die Funktion von Fachbereichsprecher bzw. stellvertretenden Fachbereichsprechern gemäß § 9 Fakultätssatzung wahr.

(3) Wenn neben dem AOI keine anderen Institute in diesem Fachbereich vertreten sind, nimmt der Institutsrat (nach § 4) die Funktion des Fachbereichsbeirats gemäß § 9 Abs. 6 Fakultätssatzung wahr.

(4) In den in Abschnitt (2) und (3) genannten Fällen bedarf es bei Entscheidungen auf Fachbereichsebene im Sinne der Mitwirkungspflichten gemäß § 9 Abs. 3 der Fakultätssatzung der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten des Institutsrats sowie die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus der Gruppe der Professoren.

§ 9 Studienkommission

(1) Die Studienkommission für den Fachbereich "Asien- und Orientwissenschaften" befasst sich für die von ihnen betreuten Studiengänge mit allen vom Gesetz der Studienkommission zugewiesenen Aufgaben. Sie erhält von der Fakultätsverwaltung alle notwendige Hilfe bei der Einhaltung vergleichbarer Standards innerhalb der Fakultät, bei der Anpassung an von außen vorgegebene Rahmenrichtlinien u.ä. sowie Rechnungshilfe bei der Verwendung der Studiengebühren.

(2) Den Vorsitz der Studienkommission für den Fachbereich „Asien- und Orientwissenschaften“ führt der dafür zuständige Studiendekan.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Über Anträge auf Änderung dieser Ordnung entscheidet der Institutsrat. Die Anträge sind dem Institutsrat zusammen mit der Einladung schriftlich vorzulegen. Änderungen dieser Ordnung bedürfen

- (a) einer Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder sowie
- (b) einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der im Institutsrat vertretenen hauptamtlichen Professoren.

(2) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 12.09.2011

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor